

SATZUNG

des Rad- und Rollsportvereins "Frisch Auf" Dornheim von 1908.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr.

1. Der Verein führt den Namen:
Rad- und Rollsportverein "Frisch Auf" Dornheim (R.R.V. Dornheim) e.V.
2. Sitz des Vereins ist Groß-Gerau/Dornheim
3. Der Verein ist Mitglied in den Dachorganisationen:
B.D.R. Bund Deutscher Radfahrer und dem L.S.B.H. Landessportbund Hessen,
HRV Hessischer Radfahrer Verband.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Groß-Gerau eingetragen
(VR 50816).

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins.

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch: Die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und dem Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtszuschale), keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
6. Die Vereinsfarben sind "Rot und Weiß".

§ 3 Mittel zur Erreichung der Vereinsziele.

1. Beschaffung von Sportgeräten zur Ausübung aller vom Verein betriebenen Sportarten.
2. Abhalten von regelmäßigen Übungsstunden und Durchführung von Wettbewerben und Veranstaltungen.
3. Die Jugend soll im besonderen Maße betreut und gefördert werden, sowohl innerhalb wie außerhalb des Vereins.
4. Alle Mitglieder des Vereins sollen die Ziele und Aufgaben des Vereins fördern und die übernommenen Verpflichtungen gewissenhaft ausführen.

§ 4 Mitgliedschaft.

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
2. Mitglieder des Vereins sind:
 - Erwachsene,
 - Jugendliche (von 14 bis 17 Jahre),
 - Kinder (unter 14 Jahre),
 - Ehrenmitglieder (keine Altersbegrenzung).
3. Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des erweiterten Gesamtvorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.
4. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Gesamtvorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds aus dem Verein.
6. Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von acht Wochen zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

7. Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt:
 - wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird.
 - bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien.
 - wegen massivem unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens.
 - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.
8. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Dazu gehört die Missachtung von Grundsätzen des Kinder- und Jugendschutzes, wie dies im Verhaltenskodex des Landessportbundes niedergelegt ist. Dazu gehört auch die Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens rechtsextremer Kennzeichen und Symbole.
9. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang den Vorstand anrufen. Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschließungs- verfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.
10. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am SEPA- Verfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge.

1. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 1.3. eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Auf Antrag eines Mitglieds kann der Vorstand Ratenzahlung sowie Stundung der Zahlung beschließen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/der Gebühren/der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
2. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) entscheidet, mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Rechte der Mitglieder.

1. Allen durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins unter Aufsicht eines Trainers oder einer befugten Person zu benutzen.
2. An Versammlungen teilnehmen, Anträge zu stellen und Vorschläge zu unterbreiten.
3. Die Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar, auch nicht auf Eltern von Jugendlichen Mitgliedern.

§ 7 Pflichten der Mitglieder.

1. Die pünktliche und gewissenhafte Zahlung der Vereinsbeiträge, diese sind Vorauszahlungen.
2. Die Vereinssatzung sowie Vorstands- und Versammlungsbeschlüsse zu beachten und die zugeteilten ehrenamtlichen Arbeitsleistungen zu erfüllen, die in der Satzung festgelegten Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern.
3. Vereinstreue zu wahren und übernommene Ämter gewissenhaft auszuführen.
4. Für mutwillige und leichtfertige Beschädigung oder schuldhaftem Verlust von Vereinseigentum aufzukommen.

§ 8 Vereinsleitung.

1. Die Leitung des Vereins erfolgt durch die in der Jahreshauptversammlung gewählten Vorstandmitglieder.
2. Die Ämter innerhalb des Vereins sind Ehrenämter.
3. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 1. Vorsitzenden.
 2. Vorsitzenden.
 - Vereinsrechner.

Es besteht Alleinvertretungsrecht.

4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in einer Jahreshauptversammlung. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre.
5. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 1. Vorsitzenden.
 2. Vorsitzenden.
 - Vereinsrechner.
 - Protokollführer.
 - Jugendleiter.
 - 2 Revisoren.
 - Beisitzer (bis 5 Mitglieder).

Fachwarte : Radball, Kunstradfahren, Rollsport. Rennsport, Radtouristikfahren.
Zeugwart, Vertreter beim Vereinsring, Vertreter bei der Sport A.G.

6. Scheiden im Laufe eines Jahres Vorstandsmitglieder aus, so bestimmt der Vorstand in der nächsten Sitzung kommissarisch einen Ersatzmann/frau.
7. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16.Lebensjahr vollendet haben.
Wählbar sind alle Mitglieder, die das 18.Lebensjahr vollendet haben.

§ 9 Mitgliederversammlungen.

1. Jahreshauptversammlungen finden alle drei Jahre statt, bei der ein neuer Vorstand zu wählen ist.
2. In den bei den dazwischen liegenden Jahren findet jährlich in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres eine Mitgliederversammlung statt.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründetem Antrag von mindestens 20% der Mitglieder.
4. Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand schriftlich einberufen.
5. Die Einladung zu den Versammlungen erfolgt spätestens zwei Wochen vorher schriftlich, mit der Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Kommunikation im Verein kann in Textform (auch mittels elektronischer Medien) erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Anschrift gerichtet ist.
6. Die Tagesordnung soll enthalten.
 - a.) Den Bericht des Vorstandes.
 - b.) Die Entlastung des Vorstandes.
 - c.) Die Neuwahl des Vorstandes.
 - d.) Die Wahl von zwei Kassenprüfern.
 - e.) Satzungsänderungen (müssen genau spezifiziert werden).
 - f.) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - g.) Der Veranstaltungskalender.
 - h.) Den Haushaltsvorschlag.
 - i.) Anträge.
 - j.) Verschiedenes.
7. Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
9. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Groß-Gerau mit der Maßgabe, dass es nur für gemeinnützige Zwecke des Sportes und der Jugendpflege Verwendung finden darf.

§ 10 Protokollierung.

Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Sitzungen vom Gesamtvorstand sind zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung und die Protokolle der Gesamtvorstandssitzungen sind vom jeweiligen Versammlungs-/Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle hat der Gesamtvorstand aufzubewahren.

§ 11 Schlussbestimmung.

Die geänderte Satzung wurde am:.....beschlossen.

Für den geschäftsführenden Vorstand :

1.Vorsitzenden

**Reinhold Meier
Weserstr.9
64521 Groß-Gerau**

2.Vorsitzenden

**Angelika Meier
Weserstr.9
64521 Groß-Gerau**

Vereinsrechner

**Elke Strosche
Untergasse 42
65468 Trebur**
